

4) Verordnung, wegen Verzollung des ausländischen Syrups.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kesteler regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups eine Vereinbarung getroffen worden ist, so verordnen Wir hierüber, was folgt:

1.

Der durch Verordnung vom 29. Juni vor. J. (Nr. 148 der Gesessammlung) für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 2 Thalern für den Zentner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebnisse der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von 4 Thalern für den Zentner belegt werden.

2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkte Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Gegeben Schloß Osterstein, am 5. Januar 1854.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Wretschneider.

